



GL 9 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland

Was ist das Ziel der Maßnahme?

Mit der Maßnahme sollen auf Grünflächen in unmittelbarer Nähe zu Fließgewässern des Berichtsgewässernetzes zur Wasserrahmenrichtlinie langfristig ein Gehölzbestand (aus Sträuchern und Bäumen) entwickelt werden. Bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums soll dabei ein Entwicklungsstand auf den Flächen erreicht sein, der überwiegend durch aufkommenden Gehölzbewuchs in unterschiedlichen Entwicklungsstadien gekennzeichnet ist. Dadurch wird am Ende des Verpflichtungszeitraumes der Sukzessionsstreifen als Landschaftselement „Hecke“ definiert, so dass die Fläche gemäß aktueller Regelung beihilfefähig bleibt. Landschaftselemente (LE) „Hecken“ sind definiert als lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind.

Die Gehölzstreifen am Gewässer erfüllen vielfältige ökologische Funktionen für den Bach/ Fluss sowie den Übergangsbereich vom Wasser zum Land. Weitere Informationen können in der Veröffentlichung „[Ökologische Funktionen von Gewässerrandstreifen](#)“ des LfULG nachgelesen werden. Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen auch die Struktur und Lebewelt des Bodens sowie die Bodenfunktion zur Wasserspeicherung verbessert.

Ergänzender Effekt kann auch noch die Verringerung des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässerabschnitte sein, an denen eine natürliche bachbegleitende Vegetation in Form von Gehölzen entwickelt wird. Die Beschattung reguliert den unerwünschten Massenaufwuchs an krautigen Pflanzen im Ufer und Gewässer, so dass das Mähen der Ufer und Krauten der Gewässer deutlich reduziert und ggf. sogar unterlassen werden kann.

„Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen“

- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief_GL_9.pdf \(sachsen.de\)](#)
- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief_allg_Foerderverpflichtungen_GL.pdf \(sachsen.de\)](#)

Was ist zu beachten?

Sukzessionsstreifen und vorgegebene Förderkulisse

Grundsätzlich wird die Maßnahme in einer vorgegebenen Kulisse angeboten, die sich auf das Berichtsgewässernetz zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beschränkt. Dafür sind im Antragssystem DIANAweb jeweils von der gewässernahen Feldblockgrenze landeinwärts 13 m breite Streifen abgegrenzt, in denen der Sukzessionsstreifen beantragt und angelegt werden kann. Dabei wurde berücksichtigt, dass gemäß Fördervoraussetzung bei

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

vorhandenen Gehölzen (mit Ausnahme bestehender Landschaftselemente „Baumreihe“) ein sichtbarer Streifen von ca. 1 m bis maximal 3 m freigehalten werden muss.

Am Beispiel der Situation in Abbildung 1 soll verdeutlicht werden, dass die Maßnahme GL 9 (rechts vom Fließgewässer) direkt von der Feldblockgrenze landeinwärts auf einer Breite von mindestens 2 m bis zu 10 m beantragt und angelegt werden kann.

Auf der linken Bachseite ist zu beachten, dass zwischen dem bestehenden Ufergehölz und der Sukzessionsfläche der Maßnahme GL 9 ein Abstand von ca. 1 m bis maximal 3 m eingehalten werden muss.

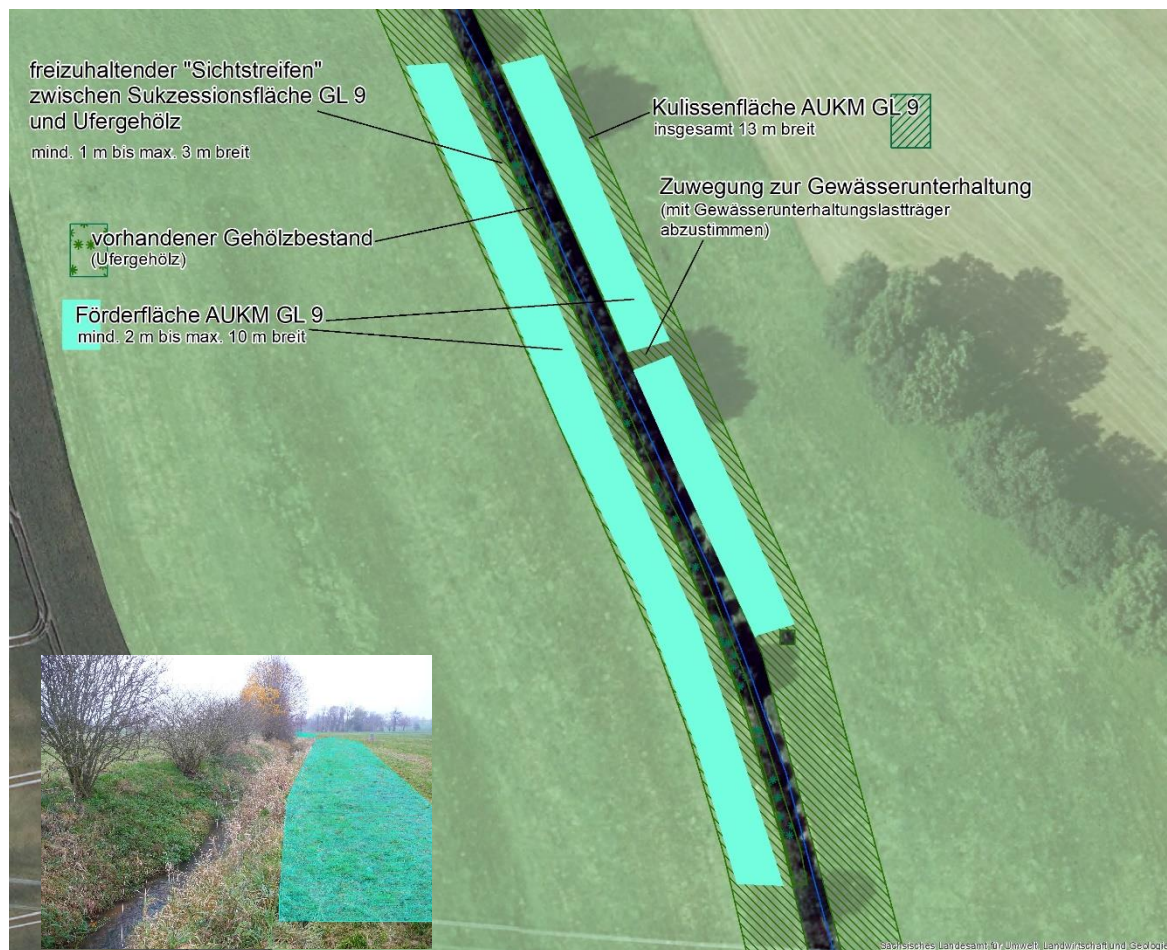


Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung eines Bachabschnittes mit der Förderkulisse AUKM GL 9 (grün schraffiert) und möglichen Sukzessionsflächen GL 9 (türkis) mit Foto zur aktuellen Situation des Baches (unten rechts) in Fließrichtung des Baches. Zwischen dem Ufergehölz linkseitig (siehe Foto) und der Sukzessionsfläche GL 9 ist ein Sichtstreifen von mind. 1 m und max. 3 m Breite freizuhalten (siehe Luftbild). Mit dargestellt ist eine mögliche beispielhafte Unterbrechung der Sukzessionsstreifen auf der rechten Bachseite zugunsten einer dauerhaften Zuwegung für regelmäßige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. In diesem Falle müssen zwei Sukzessionsstreifen angelegt und beantragt werden.

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

Sukzessionsstreifen und Gewässerunterhaltung

Der gesetzliche Gewässerunterhaltungslastträger nach [§ 32 Abs. 1 SächsWG](#) (LTV für Gewässer erster Ordnung und i. d. R. Kommunen für die Gewässer 2. Ordnung) muss zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht an das Gewässer mit entsprechender Unterhaltungstechnik heranfahren können. Dazu besteht gemäß [§ 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG](#) und gemäß [§ 38 SächsWG](#) u. a. die Duldungspflicht des Anliegers und Hinterlegers, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten und die erforderlichen Maßnahmen durchführen dürfen. Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat dies der duldungspflichtigen Person rechtzeitig vorher anzukündigen.

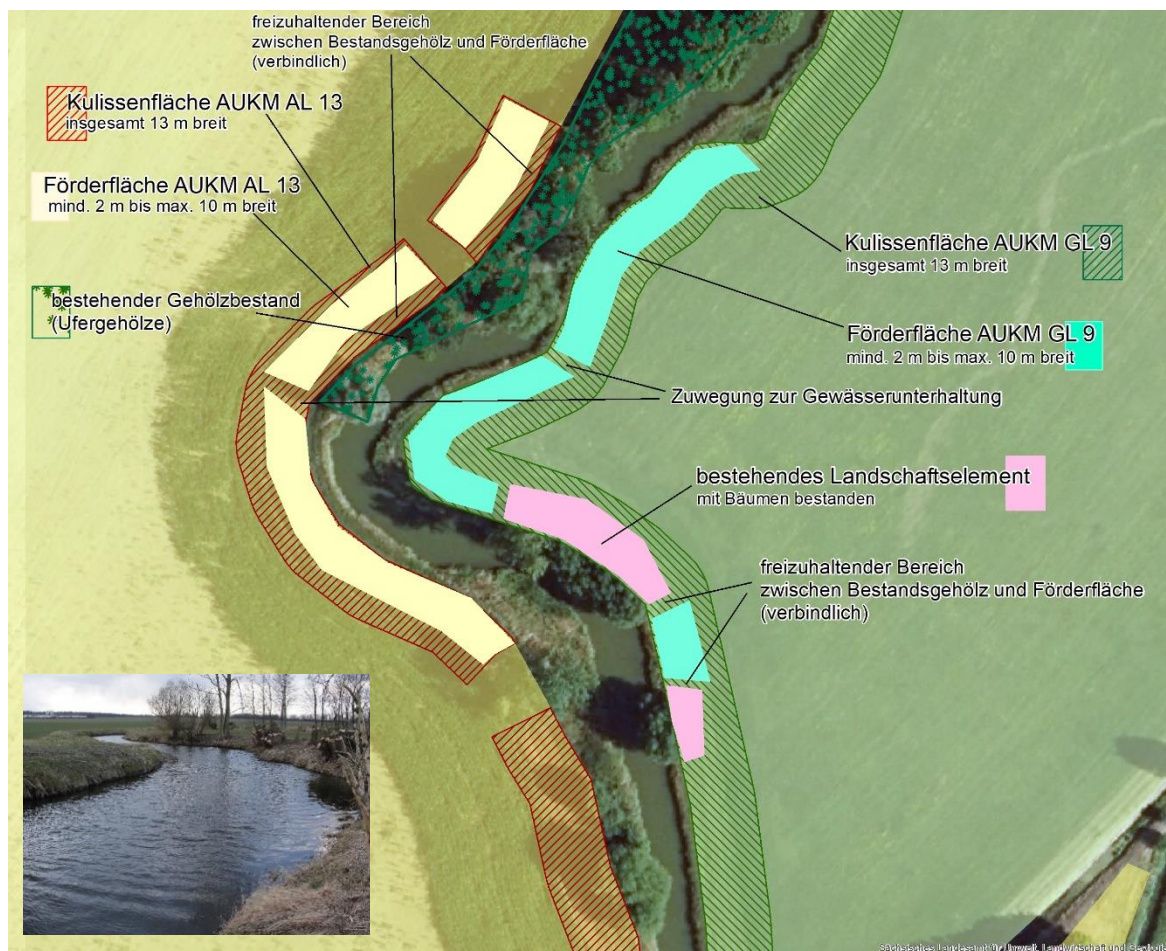


Abbildung 2: Beispielhafter Flussabschnitt mit Förderkulisse GL 9 (rechts, grün schraffiert) und AL 13 (links, rot schraffiert) mit Foto zur aktuellen Situation in Fließrichtung des Flusses teilweise mit Ufergehölzen (beispielhaft mit grünem Muster hinterlegt) und rechtsseitig mit zwei Landschaftselementen „Feldgehölz“ (rosa). Beispielhaft sind mögliche Förderflächen (gelb = AL 13, türkis = GL 9) und deren Anordnung sowie verbindlich freizuhaltende Bereiche zur Abgrenzung der Förderfläche von bestehenden Bäumen dargestellt. Die Unterbrechungen zwischen den Förderflächen sind für die Freihaltung regelmäßiger Zuwegungen der Unterhaltungslastträger an den Fluss.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

In Abbildung 2 ist ein Beispiel dargestellt, in dem bestehende Gehölze als Landschaftselement „Feldgehölz“ ausgewiesen sind. Im Gegensatz zu den Ufergehölzen sind Landschaftselemente beihilfefähig. Auch hier ist darauf zu achten, dass zwischen Sukzessionsfläche GL 9 und bestehenden Gehölzen immer ein Sichtstreifen von ca. 1 m und max. 3 m Breite freigehalten werden muss (Ausnahmen sind Landschaftselemente „Baumreihe“).

Unterhaltungslastträger müssen anlassbezogen die Sukzessionsstreifen zum Zwecke der Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer, die durch höhere Gewalt in Folge von Hochwasser, Sturm oder anderweitig unvorhersehbaren Ereignissen ohne Zeitverzug erfolgen müssen, überqueren. Weiterhin ist die Überquerung der Sukzessionsstreifen auch bei Unterhaltungsmaßnahmen, deren Umsetzung durch außergewöhnliche Umstände begründet sind und die mithin nicht regelmäßig erfolgen, möglich. In beiden Fällen muss der Unterhaltungspflichtige spätestens nach Umsetzung der Maßnahme dem Landwirt die Überfahrt über die von ihm bewirtschafteten Flächen melden. Der Landwirt kann dann seinerseits der Anzeigepflicht gegenüber der Förderbehörde (FBZ/ISS der LfULG) nachkommen. Mit der Anzeige gegenüber der Förderbehörde ist gewährleistet, dass die Überfahrt über den Sukzessionsstreifen durch den Gewässerunterhaltungslastträger, zur Ausübung seiner rechtlichen Verpflichtung, für den Antragsteller der AUKM **förderunschädlich** ist.

Ist eine dauerhafte Zuwegung für den Gewässerunterhaltungslastträger an das jeweilige Gewässer erforderlich, damit regelmäßig notwendige Unterhaltungsmaßnahmen am und im Gewässer durchgeführt werden können, soll der Antragsteller nicht **einen** langen Sukzessionsstreifen ohne Unterbrechung beantragen und anlegen. Stattdessen sollen mehrere Sukzessionsstreifen angelegt werden, die jeweils durch die dauerhafte Zuwegung getrennt (siehe Abbildung 2) und die konkreten Stellen für die erforderlichen Zuwegungen vor der Antragstellung mit dem Unterhaltungslastträger abgestimmt werden. Mithin soll in jedem Fall eine Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungslastträger erfolgen.

Sukzessionsstreifen am Ende des Verpflichtungszeitraumes

Die beantragten Sukzessionsstreifen GL 9 werden nach der Vor-Ort-Einmessung (im ersten Verpflichtungsjahr) als „Landschaftselemente in Entstehung aus GL 9“ erfasst. Damit unterliegen die Sukzessionsstreifen den Regelungen für Landschaftselemente nach GAP-KondV. Ein Umbruch bzw. eine Beseitigung ist auch dann nicht zulässig, wenn nach dem Ende des Verpflichtungszeitraums noch kein sichtbares Landschaftselement „Hecke“ auf dem Sukzessionsstreifen entwickelt ist. Die Definition als „Landschaftselement in Entstehung“ bleibt solange bestehen, bis sich das Landschaftselement „Hecke“ auch sichtbar ausgebildet hat. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt dann die entsprechende Definition als Landschaftselement „Hecke“.

Sukzessionsstreifen und Initialmaßnahmen

Maßnahmen zur Initiierung einer Sukzession mit dem Ziel einen überwiegenden Strauch- und Gehölzbestand auf dem Streifen zu entwickeln, wie das Ausbringen von Weidensteckhölzern oder die Anlage von Benjeshecken, sind grundsätzlich zulässig. Eine Förderung von Maßnahmen zur Initiierung einer Strauch- und Gehölzsukzession aus Mitteln der 2. Säule GAP ist **nicht** zulässig. Möglichkeiten der Kombination von EU-Mitteln mit weiteren öffentlichen Mitteln besteht in dem Umfang, der in den entsprechenden Förderrichtlinien festgelegt ist. Zur Vermeidung einer Doppelförderung ist die klare inhaltliche Abgrenzung

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

mit EU-Mitteln geförderter Maßnahmen von solchen erforderlich, die aus weiteren öffentlichen Finanzmitteln gefördert werden.

Sukzessionsstreifen und bestehende Landschaftselemente

Die Sukzessionsstreifen nach GL 9 müssen so angelegt sein, dass eine deutlich sichtbare Trennung (ca. 1 m bis max. 3 m breiter Streifen) zu bestehenden Landschaftselementen „Hecken“ und „Feldgehölzen“ sowie sonstigen vorhandenen Gehölzbeständen wie z. B. Ufergehölze am Fließgewässer dauerhaft, auch über den Verpflichtungszeitraum der Maßnahme hinaus, eingehalten wird.

Eine Erweiterung eines bestehenden Landschaftselementes „Baumreihen“ um einen Sukzessionsstreifen GL 9 ist **ohne** sichtbare Trennung **zulässig** (Abbildung 3).



Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung von Grünlandfeldblöcken beidseitig eines Fließgewässers mit Landschaftselementen „Baumreihe“ (rosa) an beide Ufer angrenzend. Der Sukzessionsstreifen nach AUKM GL 9 (türkise Fläche) kann **innerhalb** der Kulissenfläche (grün schraffiert) direkt an das LE „Baumreihe“ angrenzend angelegt werden.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

Der Sukzessionsstreifen kann unmittelbar an das LE „Baumreihe“ angrenzen. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtbreite des Sukzessionsstreifens zusammen mit der bestehenden Baumreihe im Durchschnitt 15 m **nicht** überschreitet, da ansonsten die Definition für das Landschaftselement „Hecke“ nicht mehr eingehalten wird und die Fläche nach Ende des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr beihilfefähig ist.

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Standortbedingungen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die verschiedene Ausgangsbedingungen für die Entwicklung der Maßnahme Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation darstellen, wird neben den vorliegenden fachlichen Hinweisen und Empfehlungen noch eine ausführliche [Fachempfehlung.pdf](#) zur Verfügung gestellt. Diese ausführliche Fachempfehlung beinhaltet detaillierte Hinweise u. a. auch geeignete Initialmaßnahmen, deren Beachtung wesentlich dazu beitragen das Ziel zu erreichen, einen überwiegend mit Gehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien bestandenen Sukzessionsstreifen zu entwickeln, der nach Ende des Verpflichtungszeitraumes als Landschaftselement (LE) „Hecke“ ausgewiesen werden kann.

Durch die Ausweisung als Landschaftselement „Hecke“ bleibt die Fläche, unter Voraussetzung der Weiterführung der bisherigen Agrarfördergrundsätze zu LE, über den Verpflichtungszeitraum hinaus weiter beihilfefähig, so dass für diese Flächen (LE) weiterhin Direktzahlungen in Anspruch genommen werden können. Die freizuhaltenden Streifen zwischen bestehenden Gehölzen und der AL 13 Sukzessionsstreifen sind **nicht** Bestandteil der Förderfläche Sukzessionsstreifen.

Zusammenfassend wird folgendes zur Beachtung bei der Maßnahme AL 13 empfohlen:

- ✓ Am Ende des Verpflichtungszeitraumes soll die Sukzessionsfläche überwiegend mit aufkommenden Gehölzen in ggf. auch unterschiedlichen Entwicklungsstadien bestanden sein, damit die Voraussetzung zur Anerkennung als Landschaftselement „Hecke“ erfüllt wird. Bis dahin werden die Sukzessionsflächen als „Landschaftselement in Entstehung aus GL 9“ definiert. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist damit nicht mehr möglich, so dass dringend empfohlen wird, dass der Bewirtschafter als Empfänger der Fördermittel im Falle eines Pachtverhältnisses eine verbindliche Vereinbarung mit dem Verpächter trifft, in der geregelt ist, dass:
 - der Verpächter der dauerhaften Nutzungsänderung zustimmt,
 - zwischen Fördermittelempfänger und Verpächter der finanzielle Ausgleich für den Wertverlust der Fläche geregelt ist und
 - nach Ende des Förderzeitraumes der Pachtzins für die Fläche des Landschaftselementes ggf. angepasst wird.
- ✓ Geeignete Maßnahmen, die Sukzession auf der Förderfläche zielgerichtet zu initiieren und zu steuern, sind in der ausführlichen Fachempfehlung dargelegt. Alle die



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

dort aufgeführten Maßnahmen sind Empfehlungen und nicht verpflichtend umzusetzen.

- ✓ Zwischen der Maßnahmenfläche des Sukzessionsstreifens und bestehenden Gehölzen ist ein sichtbarer Streifen dauerhaft freizuhalten (Ausnahme sind bestehende Landschaftselemente „Baumreihe“). Die Breite des freizuhaltenden Sichtstreifens (ca. 1 m bis max. 3 m) sollte sich an der zur Mahd eingesetzten Technik orientieren.
- ✓ Grundsätzlich wird empfohlen, dass sich Antragsteller und Unterhaltungslastträger des Gewässers ggf. unter Beteiligung der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde zur gemeinsamen Umsetzung geeigneter Maßnahmen im und am Gewässer abstimmen, damit das Ziel der Maßnahme bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes bestmöglich erreicht werden kann und mögliche Konflikte vermieden werden.
- ✓ Überfahrten der Sukzessionsstreifen durch die Unterhaltungslastträger zum Zwecke der Ausübung der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung sind förderunschädlich zulässig. Der Bereich der Überfahrt ist der zuständigen Förderbehörde (FBZ / ISS der LfULG) anzuzeigen, damit bei Vor-Ort-Kontrollen keine Missverständnisse entstehen.
- ✓ Wenn nach Ende des Verpflichtungszeitraumes das Ziel, einen Gehölzstreifen zu entwickeln, der der Definition des Landschaftselementes "Hecken" entspricht, **nicht** erreicht wurde, bleibt die Sukzessionsfläche dennoch ein „Landschaftselement in Entstehung aus GL 9“. Eine Rückführung der Fläche zur Grünlandnutzung ist nicht zulässig.